

Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

- Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.
- Auf Antrag können den Vorstandsmitgliedern Auslagen pauschal ersetzt werden. Über die Höhe dieses Auslagenersatzes entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Pauschale darf die längerfristig durchschnittlichen Auslagen nicht übersteigen. Eine Einzelabrechnung neben der Pauschalierung ist unzulässig. Über die Höhe der jährlichen Auslagenerstattung ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## § 9 • Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung

Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der/die Kassenführer/-in des Vorstands der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 10 • Fachbeirat

- Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindung mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Fachbeirat zugeordnet werden.
- Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Vorstand bestellt.
- Fachbeiratsmitglieder treten nach Bedarf zusammen und beraten bei gegebener Veranlassung mit dem Vorstand gemeinsam.
- Die Mitwirkung als Fachbeirat ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Der Fachbeirat ist zu Mitgliederversammlungen einzuladen.

## § 11 • Elternvertretungen

- Die Eltern (Sorgeberechtigten) der Menschen mit geistiger Behinderung in den einzelnen Einrichtungen des Vereins wählen sich jeweils eine eigene Vertretung.
- Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Elternvertretungen werden in den vom Vorstand zu erlassenden Ordnungen festgelegt.

## § 12 • Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen, die durch Fachleute erweitert werden können, welche nicht selbst Mitglieder oder Beiratsmitglieder des Vereins sind.

## § 13 • Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle.

## § 14 • Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 15 • Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die "Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V." Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### Hinweis zur Satzung

*Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., ist Mitglied*  
– der *Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Marburg*  
und  
– des *Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.*

Lebenshilfe Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.  
Adolf-Kolping-Str. 29 · 27578 Bremerhaven  
Telefon 0471 – 962 670 · Fax 0471 – 962 67 99  
[www.lebenshilfe-bremerhaven.de](http://www.lebenshilfe-bremerhaven.de)  
[info@lebenshilfe-bremerhaven.de](mailto:info@lebenshilfe-bremerhaven.de)



Selbstbestimmt. Besser. Leben.



# Satzung

des Vereins

„Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung,  
Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.“  
vom 21.10.1960

in der Fassung der am 15.03.1963, am 22.03.1968, am 24.04.1975, am 04.06.1981, am 22.04.1993, am 05.05.1994, am 08.05.1995 und am 27.11.1997, am 02.07.2008, am 16.07.2014 und am 29.08.2017 beschlossenen Satzungsänderungen.



Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

- Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.
- Auf Antrag können den Vorstandsmitgliedern Auslagen pauschal ersetzt werden. Über die Höhe dieses Auslagenersatzes entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Pauschale darf die längerfristig durchschnittlichen Auslagen nicht übersteigen. Eine Einzelabrechnung neben der Pauschalierung ist unzulässig. Über die Höhe der jährlichen Auslagenerstattung ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## § 9 • Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung

Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der/die Kassenführer/-in des Vorstands der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 10 • Fachbeirat

- Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindung mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Fachbeirat zugeordnet werden.
- Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Vorstand bestellt.
- Fachbeiratsmitglieder treten nach Bedarf zusammen und beraten bei gegebener Veranlassung mit dem Vorstand gemeinsam.
- Die Mitwirkung als Fachbeirat ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Der Fachbeirat ist zu Mitgliederversammlungen einzuladen.

## § 11 • Elternvertretungen

- Die Eltern (Sorgeberechtigten) der Menschen mit geistiger Behinderung in den einzelnen Einrichtungen des Vereins wählen sich jeweils eine eigene Vertretung.
- Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Elternvertretungen werden in den vom Vorstand zu erlassenden Ordnungen festgelegt.

## § 12 • Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen, die durch Fachleute erweitert werden können, welche nicht selbst Mitglieder oder Beiratsmitglieder des Vereins sind.

## § 13 • Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle.

## § 14 • Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 15 • Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die "Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V." Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### Hinweis zur Satzung

*Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., ist Mitglied*  
– der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Marburg  
und  
– des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Lebenshilfe Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.  
Adolf-Kolping-Str. 29 · 27578 Bremerhaven  
Telefon 0471 – 962 670 · Fax 0471 – 962 67 99  
[www.lebenshilfe-bremerhaven.de](http://www.lebenshilfe-bremerhaven.de)  
[info@lebenshilfe-bremerhaven.de](mailto:info@lebenshilfe-bremerhaven.de)



Selbstbestimmt. Besser. Leben.



# Satzung

des Vereins

„Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung,  
Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.“  
vom 21.10.1960

in der Fassung der am 15.03.1963, am 22.03.1968, am 24.04.1975, am 04.06.1981, am 22.04.1993, am 05.05.1994, am 08.05.1995 und am 27.11.1997, am 02.07.2008, am 16.07.2014 und am 29.08.2017 beschlossenen Satzungsänderungen.



**Lebenshilfe**  
Bremerhaven

Mitgliederversammlungen Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen.

- Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter, doch werden den Vorstandsmitgliedern bare Auslagen aus der Vereinskasse erstattet.
- Auf Antrag können den Vorstandsmitgliedern Auslagen pauschal ersetzt werden. Über die Höhe dieses Auslagenersatzes entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Pauschale darf die längerfristig durchschnittlichen Auslagen nicht übersteigen. Eine Einzelabrechnung neben der Pauschalierung ist unzulässig. Über die Höhe der jährlichen Auslagenerstattung ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

## § 9 • Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung

Die Buchführung und der Rechnungsabschluss sind von einem/einer Wirtschaftsprüfer/-in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der/die Kassenführer/-in des Vorstands der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 10 • Fachbeirat

- Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege der Verbindung mit Behörden, Wohlfahrtsverbänden, Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Fachbeirat zugeordnet werden.
- Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Vorstand bestellt.
- Fachbeiratsmitglieder treten nach Bedarf zusammen und beraten bei gegebener Veranlassung mit dem Vorstand gemeinsam.
- Die Mitwirkung als Fachbeirat ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Der Fachbeirat ist zu Mitgliederversammlungen einzuladen.

## § 11 • Elternvertretungen

- Die Eltern (Sorgeberechtigten) der Menschen mit geistiger Behinderung in den einzelnen Einrichtungen des Vereins wählen sich jeweils eine eigene Vertretung.
- Die Aufgaben und Rechte der einzelnen Elternvertretungen werden in den vom Vorstand zu erlassenden Ordnungen festgelegt.

## § 12 • Arbeitsausschüsse

Zur Prüfung wichtiger Fragen und zur Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse wählen, die durch Fachleute erweitert werden können, welche nicht selbst Mitglieder oder Beiratsmitglieder des Vereins sind.

## § 13 • Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle.

## § 14 • Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 15 • Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die "Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V." Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### Hinweis zur Satzung

*Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Bremerhaven e. V., ist Mitglied*  
– der *Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Marburg*  
und  
– des *Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.*

Lebenshilfe Ortsvereinigung Bremerhaven e.V.  
Adolf-Kolping-Str. 29 · 27578 Bremerhaven  
Telefon 0471 – 962 670 · Fax 0471 – 962 67 99  
[www.lebenshilfe-bremerhaven.de](http://www.lebenshilfe-bremerhaven.de)  
[info@lebenshilfe-bremerhaven.de](mailto:info@lebenshilfe-bremerhaven.de)



Selbstbestimmt. Besser. Leben.



# Satzung

des Vereins

„Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung,  
Ortsvereinigung Bremerhaven e. V.“  
vom 21.10.1960

in der Fassung der am 15.03.1963, am 22.03.1968, am 24.04.1975, am 04.06.1981, am 22.04.1993, am 05.05.1994, am 08.05.1995 und am 27.11.1997, am 02.07.2008, am 16.07.2014 und am 29.08.2017 beschlossenen Satzungsänderungen.



**Lebenshilfe**  
Bremerhaven